

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 9. Olkusz, am 1. Mai 1916.

Amtlicher Teil.

174.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Ar-

beitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.
General-Major.

175.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.
Feldmarschall.

Ich ordne daher an, dass alle öffentl. Uhren gegen die bisher gebräuchliche Ortszeit oder Bahnzeit um eine Stunde vorgerückt und bis Ende September auf diesem Stande gehalten werden. Es werden demnach dort, wo die Ortszeit von der seitens der Bahnen und der Postanstalten bisher eingehaltenen sogenannten mitteleuropäischen Zeit differierte, diese Differenzen auch in Sommer 1916 gegenüber der neuen Bahn- beziehungsweise Postzeit unverändert bleiben.

Diese ist von der Geistlichkeit im Kreise von der Kanzel und von den Gemeindevorstehern in allen Ortschaften in ortsüblicher Weise ohne Verzug zu verlautbaren.

176.

Spenden.

Für die arme israel. Bevölkerung von Ogrodzieniec habe ich eine monatliche Unterstützung von **30 K** für Skala von **50 K** bewilligt.

Der Verwaltung des Spitals zum hl. Blasius in Olkusz habe ich einen Vorschuss von 4000 K gewährt, der Gemeinde Pilica für die Erhaltung und Einrichtung eines Epidemiespitales für Flecktyphuskranke 1000 K bewilligt.

177.

Aviso.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen wäre aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi, Krakau, Kanoniczagasse 17.

178.

Aviso.

Die Auskunftsstelle des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Krakau amtiert jetzt am Ringplatz, Linie C—D, Nr. 19, Telegrammadresse und Telefonnummer bleibt unverändert.

179.

Kundmachung.

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird ab 10. April l. J., für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . . 10 Heller
in der Nacht . . . 20 »

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

180.

Kundmachung

betreffend die Behandlung von Ausfuhransuchen für Apothekerartikel.

In Befolg der Kundmachung im Amtsblatte Nr. 8, vom 15. April 1916 Art. 161 wird **allen Apothekern im Kreise** bekanntgegeben, dass laut Zuschrift der **k. u. k. Warenverkehrszentrale für das öst. ung. Okkupationsgebiet Polens in Krakau, Długa I**, Nr. 5756, Ko vom 6/4. 1916 allen Gesuchen um Bewilligung zur Ausfuhr von Apothekerartikeln und Arzneiwaren, welche **direkt** an die erwähnte Zentrale zu richten sind, **sieben** Abschriften der Spezifikation beizulegen sind.

Die Erledigung der Ausfuhrgesuche, welche nicht von erforderlichen **sieben** Abschriften der Bestellung begleitet werden, unterliegt einer Verzögerung von einigen Monaten.

181.

An alle Gemeindeämter!

Dienststücke, die an Schulleitungen gerichtet sind, dürfen von den Gemeinden nicht geöffnet werden, widrigenfalls werden die schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden.

Solche Dienststücke sind direkt an die betreffenden Schulleitungen d. i. an leitende Lehrer zuzustellen.

182.

Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz.

Ab 1. Mai l. J. wurden beim k. u. k. Kreiskommando folgende Amtsstunden eingeführt:

Vormittag von 8 Uhr 30 bis 12 Uhr 30
Nachmittag » 3 » » 6 »

Audienzen beim Kreiskommandanten: Täglich von 11 Uhr 30 bis 12 Uhr 30 Mittag.

Parteienverkehr bei Referenten: von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittag und von 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittag.

Amtsstunden beim Etappenpostamte in Olkusz.

Parteienverkehr beim Etappenpost- und Telegraphenamte in Olkusz wird ab 2. Mai wie folgt festgesetzt:

An Wochentagen:

Vormittag von 8 Uhr bis 11 Uhr 30
Nachmittag » 2 » » 6 » (Geldverkehr nur bis 5 Uhr).

An Sonn- u. Feiertagen:

Vormittag von 8 Uhr bis 11 Uhr
Nachmittag von 3—4 Uhr (Telegraph).

183.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916

über den Post- und Telegraphendienst.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Behörde in Post- und Telegraphenangelegenheiten im Okkupationsgebiet ist das Armeeoberkommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist im Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung des Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiet werden nach Massgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappenpost- und Telegraphenämter im Okkupationsbebiet fungieren:

1. Als Feldpostanstalten für den Geschäftskreis gemäss der Bestimmungen des Dienstbuches E—47;

2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäss der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelas

senen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlautbart. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebietes und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiete in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit dem verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlautbart.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung, die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden bei der k. u. k. Militärpost- und Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzogowina geltenden Vorschriften sinngemässe Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Massgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzogovinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene und geschlossene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete, ferner Pakete mit Nachnahme höherem Gewich zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen verbehalten.

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;
2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250 g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;
3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller.

   Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postvervaltung des Aufgabelandes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermässigten Zeitungsporto zu versenden.
4. Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;
5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;
6. für Briefe mit Wertangabe:
   a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,
   b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller;
7. für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg:
   a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,
   b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabeort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegebenen portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrif) unzulässig. Für den Gebrauch der cyrilischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre massgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmässig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österr.-ung. Monarchie und Bosnien-Herzogovina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefasst zu sein. Mitteilungen über militärische Vehältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Anwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen einer Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nich abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;
   b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;

2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;

3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;

4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr,

5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Heller für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 Heller zu entrichten;

6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige,
   a) auf telegraphischem Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller,
   b) auf dem Postwege 35 Heller;

7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telagrammgebühr;

8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;

9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten.

Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;

b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Wertzeichen, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst ausser Kraft gesetzt.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

184.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Ad § 2. 1 Absatz ist eine administrative Bestrafung mit einer Arrest- oder Geldstrafe wegen Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen nunmehr ausgeschlossen; jedes Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung wird ausnahmslos mit Kerker im angegebenen Ausmasse oder wenn der Besitz den Zweck verfolgt, der öster.-ung. Kriegsmacht oder den Verbindeten derselben einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil anzuwenden standrechtlich mit dem Tode durch den Strang bestraft.

185.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916,

wegen Abänderung der Verordnung vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., betreffend das Unterrichtswesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl., treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu.

Die Aufsicht über Schulen, die eine höhere als die allgemeine Volksschulbildung vermitteln, oder an denen zur Aufnahme wenigstens die durch die Volksschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, wird unmittelbar vom Militärgeneralgouvernement, die Aufsicht über alle anderen Schulen durch das Kreiskommando ausgeübt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

186.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916,

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschafskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt, sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird beim Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;
2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;
3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;
4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit aut Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbe-

sitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 5 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkentnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

187.

Organisation der Wirtschaftskommissionen.

Im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung wird für jede Gemeinde eine Wirtschaftskommission, in welche die unten Angeführten als Mitglieder ernannt werden, konstituirt.

Pilica u. Kidów:

1) Herr Dekan Pfarrer Mieczysław Froelich
2) » Jan Bróg, Ingenieur
3) » Jerzy Stamirowski
4) » Kazimierz Arkuszewski, Pilica
5) » Józef Kubiczek, wójt aus Pilica
6) » Straczyński aus Siadcza
7) » Szota Ludwik, wójt aus Kidów.

Suloszowa:

1) » Pfarrer Teofil Jabłoński
2) » der Gemeindevorsteher Johann Michalski
3) » Józef Ostachowski aus Suloszowa
4) » Józef Gegotak » »
5) » Stanislaus Gumowski aus Kalinów
6) » Jan Żurowski aus Łazy.

Jangrot:

1) » Pfarrer Peter Jezierski
2) » » Johann Wójcik aus Golaczów
3) » Ludwik Marlikowski aus Jangrot
4) » Franz Furgal aus Imbramowice
5) » Leon Nowak aus Glanów
6) » Mikołaj Szopa aus Zagórowa
7) » Rech Johann, wójt.

Ogrodzieniec:

1) » Pfarrer Josef Jędrychowski
2) » Ing. Marjan Bartnicki
3) » Lehrer Stefan Kwaśnicki
4) » Johann Leśniak, Gemeindevorsteher
5) » Szczepan Michniewski aus Ogrodzieniec.

Skała:

1) » Mieczysław Majewski, Verwalter
2) » Pawel Avenarius aus Sieciechowice
3) » Ludwik Popiel aus Sciborzyce
4) » Pfarrer Johann Opara aus Minoga
5) » » Pawlowski aus Skała
6) » Josef Skarbek Borowski aus Minoga
7) » Gaszyński aus Gołyszyn.

Kroczyce:

1) » Pfarrer Johann Bochenek aus Kroczyce
2) » Mateusz Gebka Gemeindevorsteher
3) » Paul Rachian aus Karlin
4) » Stefan Cupiol Schreiber
5) » Domagala Stanislaus aus Lgota murowana
6) » Waclaw Arkuszewski aus Przylupsko
7) » Johann Odechowski, Żerkowice.

Żarnowiec:

1) » Alexander Kefferstein
2) » Piotr Galasz, Goryczany
3) » Tomasz Bieroń, Wielkie-Lany
4) » Michal Janusz, Małoszyce
5) » Andreas Korpyś, Udorzy
6) » Wojciech Bialeś
7) » Stolarski Adalbert Gem. Verwalter.

Wolbrom:

1) » Ignacy Swietochowski aus Poręba Dzierzna
2) » Bogumił Nowakowski
3) » Józef Plechowski, Gemeindevorsteher
4) » Pfarrer Johann Latala aus Bydlin
5) » Juljan Wdowik.

Rabsztyn:

1) » Antoni Minkiewicz aus Olkusz
2) » Michał Zub aus Pomorzany
3) » Franciszek Kluczewski aus Olkusz
4) » Mikołaj Gęborski aus Rabsztyn
5) » Musielewicz Lucjan, Gem. Verwalter.

Bolesław:

1) » Stanisław Margowski aus Klucze
2) » Karol Gaszyński aus Krzykawka
3) » Czesław Prazmowski aus Bolesław
4) » Ignacy Lewowski aus Boleslaw
5) » Pfarrer Leon Brykalski aus Bolesław
6) » Lorek Józef, wójt.

Cianowice:

1) » Wójt Karpala Walenty
2) » Antoni Kowalenko aus Ojców
3) » Pasierbiński aus Grebenice
4) » Filip Hubert aus Smardzowice
5) » Pfarrer Stanisław Raczkowski
6) » Fusiecki aus Ojców
7) » Leon Pultorak aus Będkowice.

Sławków:

1) » Pfarrer Pleszkiewicz
2) » Swierczyński, Gemeindevorsteher
3) » Frych
4) » Jan Goniewicz
5) » Roman Ostrowski.

Zwecks Durchführung der Wahl des Vorsitzenden, haben die Wójte in ihrer Gemeinde die genannten Kommissionsmitglieder zu einer Versammlung ehestens einzuberufen. Die für Pilica und Kidów gemeinsame Kommission hat in Pilica zu amtieren. Die gewählten Vorsitzenden haben ihre Wahl dem k. u. k. Kreiskommando spätestens bis zum 10. Mai 1916 schriftlich zu melden. Mit diesem Tage treten auch die Wirtschafts-Kommissionen in Tätigkeit.

Die mit dem Befehl vom 28. Mai 1916 ins Leben berufene Kommissionen werden hiemit aufgelöst.

188.

M. G. G. Präs. 1.400/16.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbsmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis** dieser **feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufs-

tisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder Masse,** die **Preisangabe** aber nur ausschliesslich in **Kronenwährung** zu erfolgen.

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, **Verheimlichung der Ware** oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Mai 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnamte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern »Übernahmspreise« benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Mai 1916 in Kraft. Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster

Preis.

Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.

In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 10% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Rindfleisch mit Knochen	—	—	1	40
Rindfleisch ohne Knochen	—	—	—	—
Lungenbraten	—	—	2	—
Kalbfleisch		—	—	—
Schaffleisch	—	—	1	20
Schweinefleisch	60	—	1	80
Selchfleisch	—	—	1	90
grüner Speck und Schmeer	—		2	40
geräucherter Speck	—	—	2	80
Schweineschmalz	—	—	3	—
Rindsfett	—	—	1	50
Margarineschmalz	—	—	3	30
Pflanzenfett	—	—	2	40
gewöhnl. Wurst	—	—	2	50
Krakauer Wurst	—	—	3	—
Presswurst		—	2	50

Geflügel, Fische:

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Gänse	—	—	1	80
Enten	—	—	1	50
Hünner . . . **1 Stück**	—	—	4	—
Karpfen . . . **1 Pfund**	—	—	2	—
Hechte . . . »	—	—	2	—
Seefische . . . »	—	—	1	10
Häringe (gesalzen) . . **1 Fass** nach Gattung von	200	—	300	—

Mehl- und Schalprodukte, Brot:

(amtlich festgesetzte Preise).

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Weizenvollmehl	—	—	—	21
Weizenschrotmehl	—	—	—	19
Roggenvollmehl	—	—	—	20
Roggenschrotmehl	—	—	—	17
Kartoffelmehl u. zw. Walzmehl	—	—	—	23
» u. zw. Starkmehl	—	—		32
Weizengries	—	—	—	36
Rollgerste (Graupen) gross	—	—	—	21
» » mittel	—	—	—	22
Hirse	—	—	—	40
Buchweizen	—	—	1	10
Reis	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—
Brot Nr. 1 (mit Kartoffelmehl)	—	—	—	20
Brot Nr. 2 (mit Kartoffel)	—	—	—	14

Hülsenfrüchte:

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Erbsen ganz	13	—	—	35
Erbsen geschält	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—
Bohnen	22	—	—	60

Milch, Eier, Mohlkereiprodukte:

	Groshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Vollmilch . . . **Quarta**	—	—	—	40
Magermilch	—	—	—	—
Topfen . . . **1 Pfund**	—	—	—	60
Tischbutter . . . »	—	—	2	90
Kochbutter . . . »	—	—	—	—
Harte (Schweizer Käse) »	—	—	3	50
Weicher (Rahm) . . . »		—	2	40

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Eier (frisch) 1 Stück	— —	— 08
Eier (eingelegt) »	— —	— —

Spezereiwaren, Gewürze:

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Kaffee (roh)	95 -	2 75
	(bis 5 Kronen)	
Kaffee (gebrannt)	— —	3 50
	(bis 6 Kronen)	
Zucker (in Broden)	20 —	— 58
» (Würfel)	— —	— —
» (Kristall)	— —	— —
» (Staub, Sand)	— —	— —
Thee	220 —	5 50
	(bis 8 Kronen)	
Kakao	200 -	5 —
Schokolade (gewöhnl.)	130 —	3 50
Salz	— —	— 11
Pfeffer	— —	3 20
Kümmel	—	1 —
Speiseöl	-- —	6 50
Essig 1 Hektoliter 80· 1 Liter		2 50

Gemüse (nach Jahreszeit):

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Kartoffel 1 Koretz 280 f. 8·— $^1/_4$ Koretz		2 —
Kraut	— —	— 20
Gelbe Rüben	— —	— —
Rote Rüben	— —	— 10
Zwiebel	— —	— 40
Knoblauch	— —	2 40
Kreen	— —	1 —

Obst und Obst-Konserven:

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Äpfel	—	— 40
Pflaumen (gedörrt)	45 —	1 35
Pflaumenmuss	— —	— —

Getränke:

(nach Faktura bis 25$^0/_0$ Gewinn).

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Wein	— —	— —
Bier 1 Liter	— —	— 50
Branntwein »	— —	3 —
Rum »	— —	4 —
Sodawasser	— —	— —

Schlachtvieh:

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Ochsen	28 —	— 80
Stiere	28 —	— 80
Kühe	26 —	— 80
Jungvieh (Beinvieh)	— —	— —
Kälber	— —	— —
Schweine	60 —	— —
Schafe	— —	1 20

Futterartikel:

(Amtlich festgesetzter Höchstpreis für Handelszwecke bis 14 K.)

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Heu 1 Pud 1·70 1 Pud	— —	2 —
Stroh 1 Pud —·85 1 Pud	— —	1 —
Zuckerrüben	— —	— —
Futterrüben 6 Pud	8 —	— —
Ölkuchen 1 Pud 3·40 1 Pud	— —	3 60
		(beschlagnamt)
Pferdebohnen	— —	— —
Wicke 6 Pud	45 —	— —
		(nur zur Saat.)

Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Brennholz hart m^3	— —	9 60
Brennholz weich m^3	— —	9 60
Steinkohle 6 Pud	4 08	6 Pud 4 38
Koks	— —	— —
Petroleum 1 Kg.	— —	75
Brennspiritus hl. 420·— 1 Liter		1 80
Zündhölzchen 10 Schacht. 28 h 1 Schacht.		— 03
gewöhnl. Stearinkerzen 1 Kg.	4 —	4 50
» Kernseife	65 —	2 50
» Schmierseife	— —	— —
Kristallsoda 1 Pud	14 —	— 40
Häksel (Stroh) 6 Pud	16 —	— —
Kleie 6 Pud	20 —	— 11

189.

Aufstellung von Schätzungskommissionen zwecks Festsetzung der durch die Kriegsereignisse in den Dörfern und Ortschaften verursachten Schäden.

Auf Grund des Erl. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 8. Dezember 1915, Zl. 12.259 hat das landw. Zentralhilfskomite für das Gouvernement Kielce gebildet:

I. **Die Kreisschätzungskommission in Olkusz** unter dem Vorsitze des ing. Ant. Minkiewicz.

II. **Ortsschätzungskommissionen**

1) für die Gemeinden: Kidów, Kroczyce, Ogrodzieniec und Pilica unter dem Vorsitze des ing. Johann Brog in Pilica,

2) für die Gemeinden Bolesław und Sławków unter dem Vorsitze des Stanisław Gadomski in Bolesław,
3) für die Gemeinden Skała und Cianowice unter dem Vorsitze des Stanisław Kuszelewski in Łazy,
4) für die Gemeinden: Jangrot, Suloszowa und Rabsztyn unter dem Vorsitze des ing. Johann Osmolowski in Olkusz,
5) für die Gemeinden Wolbrom und Żarnowiec unter dem Vorsitze des Felix Scibior in Olkusz.

Die landw. Schätzungskommissionen sind zwecks Festslellung der durch die Kriegsereignisse in den Dörfern und Ortschaften unmittelbar verursachten materiellen Schäden aufgestellt.

In den Wirkungskreis der Schätzungskommission fällt die Abschätzung der Schäden:
1) in Wäldern,
2) an Gebäuden,
3) an Meliorationen,
4) durch Anlegung von Schützengräben und an den Saaten am Halme,
5) an lebenden Inventar,
6) an todten Inventar,
7) in Gärten,
8) an Hausgeräten,
9) in der landw. Industrie (Mühlen, Meiereien etc.),
10) an Fischwirtschaften,
11) an wachsender Frucht,
12) an Kirchen, Pfarr-, Gemeindehäusern etc.,
13) von Schäden, die durch allzuniedrige Schätzung von requirierten Sachen entstanden sind, selbst im Falle bereits erfolgter Auszahlung der Schätzungsbeträge.

Alle bisherigen Schätzungen von Kriegsschäden durch Wójte, Bürgerkomites oder sonstige Organisationen werden nur als Hilfsmaterial in Betracht kommen und werden nur die durch obige Kommissionen abgefassten Protokolle einzig und allein bei der Registrierung der Kriegsschäden, die das Land erlitt, zur Grundlage dienen.

Alle Mitglieder der Schätzungskommissionen haben vor Übernahme ihres Amtes einen feierlichen Eid gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abgelegt.

Jedes Protokoll muss durch 2 Zeugen die nötigenfalls auch zu beeiden sind, sowie durch den Geschädigten gefertigt sein.

Schätzungen werden nur über Ersuchen des Geschädigten und gegen Bezahlung vorgenommen, geschätzt werden die bisherigen, sowie auch in Zukunft möglicherweise noch eintretenden Verluste. Die Kommissionen haben am 12. April 1916 ihre Tätigkeit aufgenommen.

190.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. März 1916.

Erleichterungen im Grenznahverkehre mit Galizien.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr 35 V. Bl. und des Einvernehmens mit der k. k. Galizischen Statthalterei wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmitelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommandanten oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Mititärgeneralgouvernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer im § 5 der Verordnung der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nr. 18.552/pr. L. G. Bl. Nr. 33 vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personsbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt für höchstens 28 Tage.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Überschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbst ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hinals auch für die Rückreise.

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Ausweisleistung gestattet werden.

GRENZAUSWEIS Nro. ....

gültig vom .... bis .... 191....

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen ....

und ....

an dem Grenzübergange bei ....

für den ....

wohnhaft in ....

K. u. K. KREISKOMMANDO.

.... am .... 191....

L. S.

ANMERKUNG über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe und Beschreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

Personsbeschreibung:

Beschäftigung .... Augen ....

Alter .... Nase ....

Statur .... Mund ....

Gesicht .... Bart ....

Haare .... Besondere Kennzeichen ....

Ev. eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

....

Raum für Vidierungen und sonstige Anmerkungen der Grenzwachorgane:

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II § 1 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur
Erich Fr. von Diller m. p.
Generalmajor.

191.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. März 1916.

Sprachunterricht an Volksschulen.

Behufs zwezkmässiger und pädagogisch erfolgreicher Durchführung des § 8 Abs. 1 der h. o. Verordnung vom 31. Oktober 1915 V. Bl. Nr. II/7, betreffend das Volksschulwesen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

In den Volksschulen hat der obligatorische Unterricht einer anderen als der Unterrichtssprache mit dem Schuljahre 1916/17 in jener Klasse zu beginnen, von der angefangen die betreffende Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bildet und ist mit jedem späteren Schuljahre auf die nächsthöhere Klasse auszudehnen.

§ 2.

Der an einzelnen Volksschulen in anderer Weise begonnene Unterricht einer anderen Sprache kann als fakultativer Lehrgegenstand fortgeführt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

192.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. März 1916.

Preis für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/1917.

§ 1.

Zuckerfabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 als festen Preis nicht weniger vereinbaren, als K. 4·16 für 100 kg Rübe des vertragsmässigen Nettogewichtes, loco Zuckerzeugungsstätte, oder der, den Produzenten nächstgelegenen Bahnstation. Wird der Rübenproduzent an dem zu gewärtigenden Zuckerpreise verhältnismässig beteiligt, dann darf der Grundpreis nicht weniger als K 3·50 betragen.

§ 2.

Rübenlieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, gelten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rübe als zu dem im vorstehenden Absatze bestimmten Mindestpreise abgeschlossen, insoferne nicht höhere Rübenpreise vereinbart sind.

§ 3.

Die in den Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte, Schlamm und dergl.) und Zufuhrspesen, sowie die für Lieferung ab Bahnstation oder Filialwage üblichen Abstufungen des Rübenpreises gegenüber den bei Lieferung loco Zuckererzeugungsstätte gezahlten Rübenpreisen bleiben auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht.

§ 4.

Alle Rübenlieferungsverträge, welche nicht von Zuckerfabriken geschlossen sind, oder zum Zwecke haben, Rübe einer anderen industriellen Verwertung als der Zuckergewinnung zuzuführen, bedürfen in jedem speziellen Falle der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements.

§ 5.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Der Abschluss, die Vermittlung oder die Abwicklung solcher Geschäfte wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Verordnungsblatt Nr. 30 bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

193.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdiestleistung

eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmiteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nich überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel);

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezüge von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetztmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für **die Familien russischer Soldaten** (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Den Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

194.

Kundmachung.

Zweks Verhütung der Verbreitung des Fleckfiebers.

In Wolbrom, Pilica, Kocikowa ad Pilica, Ogrodzieniec, Kielkowice ad Ogrodzieniec, Ryczów ad Ogrodzieniec, Dobraków ad Kidów und Dzwonowice ad Kidów wurde eine der gefährlichsten und äusserst ansteckenden Krankheiten, bekannt unter dem Namen **Flecktyphus** konstatiert.

Diese Krankheit zeigt folgende charakteristische Symptome: hohes Fieber, Kopfweh, rostfarbener oder

kupferroter Ausschlag am Körper, Delirien und nicht selten Bewustseinsstörungen.

Alle mit Fleckfieber infizierten Häusern wo Kranken sich befinden sind mit entsprechenden Warnungszetteln bezeichnet und durch Wachen überwacht.

Die wichtigste Waffe gegen Flecktyphus ist die persönliche Reinlichkeit und die Reinlichkeit in und ausserhalb der eigenen Wohnung.

Alle Einwohner werden im Interesse der eigenen Gesundheit aufgefordert den Kontakt mit den aus den mit Fleckfieber infizierten Häusern stammenden Personen zu meiden und der unmittelbar vorgesetzten Behörde (das nächste Gendarmerie-Kommando, Gemeinde- und Ortsvorstand) jeden flecktyphusverdächtigen Erkrankungsfall unverzüglich anzuzeigen.

Von der Mitwirkung aller Einwohner werden rasche Eindämmung und Ausrottung der Seuche, die Befreiung der Bevölkerung von der Lebensgefahr und das Wiedereröffnen der jetzt gesperrten Wochenmärkte in Pilica und Wolbrom abhängen.

Die nicht genaue Einhaltung der getroffenen sanit. polizeil. Massnahmen und die Verheimlichung der Infektionskrankheiten (Typhus, Blattern, Cholera, Ruhr, Scharlach) werden strenge und nachsichtslos bestraft.

195.

Kundmachung,

betreffend den neuen Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule in Krakau.

Der nächste, zehnmonatliche Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule Krakau wird im Oktober 1916 eröffnet.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, haben die Gemeindevorsteher (Verwaltungskommissäre) **sofort** dahin zu wirken, dass sie anständige Frauenpersonen, die Lust und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, in die genannte Schule nach Krakau zur Ausbildung geschickt werden und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplommierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen.

Die persönliche Anmeldung des Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1. bis 4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmsbedingungen zu entsprechen:

1) Vollständige Kenntniss der polnischen Sprache (Lesen, Schreiben und Rechnen).

2) Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).

3) Das 42 Lebensjahr darf nicht überschritten sein.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

a) Tauf- bezw. Geburtsschein;

b) Gesundheitszeugniss, ausgestellt vom Kreisarzte;

c) Blatternimpfzeugniss, ausgestellt vom Kreisarzte;

d) Heimatsschein, ausgestellt vom Gemeindeamte;

e) Sittenzeugniss, ausgestellt vom Gemeindeamte;

f) Verheiratete — Trauungsschein und Bewilligung des Gattens;

g) Witwen — Totenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in betreffenden Gemeinde auszuüben.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim Militärgeneralgouvernement in Vorschlag gebracht werden.

Die genannte Schule in Krakau muss schon jetzt die annähernde Zahl der Hebammenkandidatinnen kennen, deswegen die Gemeindevorsteher (Verwaltungskommissäre) aufgefordert werden, sich sofort mit allen Sołtysen ins Einvernehmen zwecks Bestimmung geeigneter Kandidatinnen zu setzen und dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz das Resultat **unbedingt spätestens bis zum 15. Mai l. J.** zu melden.

Dem betreffenden Berichte ist der Ausweis der Kandidatinnen, mit Angabe der in den Punkten 1), 2), 3) und a), b), c), d), e), f), g) verlangten Daten beizulegen.

196.

Kundmachung,

betreffend geprüfte Hebammen und ungeprüfte Geburtshelferinnen.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin ordne ich an, dass alle Gemeindeämter des Kreises folgende Ausweise bei spätestens **15. Mai 1916**, dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz vorlegen:

A) Ausweis über die in der Gemeinde praktizierenden **geprüften** Hebammen, nach dem Muster A.

B) Ausweis über die **ungeprüften** Geburtshelferinnen, nach dem Muster B. Die einzelnen Rubriken der Ausweise müssen genaue und wahre Angaben enthalten.

Städte, Orte und Ortschaften der einzelnen Gemeinden sollen **in alphabetischer Ordnung** verzeichnet werden.

Die Gemeindevorstände (Verwaltungskommissäre der Gemeinden) welche die oben angeführten Ausweise im festgesetzten Termine nicht vorlegen, werden zur **Verantwortung** gezogen.

L. Nr.	Name, Vorname und Geburtsjahr der Hebamme	Art, Ort, Leitpunkt der Erlangung des Diploms	Übt die Praxis aus in:		ist angestellt und bezieht den Gehalt von	Anmerkung
			Gemeinde (Stadt)	Ortschaft (Stadteil)		
1.						
2.						
3.						
4.						

Muster A.

L. Nr.	Name, Vorname und Geburtsjahr der ungeprüften Geburtshelferin	Betreib das Geschäft in:		Wurde schon bestraft, am wegen:	ANMERKUNG
		Gemeinde (Stadt)	Ortschaft (Stadteil)		

Muster B

NICHTAMTLICHER TEIL.

197.

Kundmachung.

In Jangrot hat sich die diplomierte Hebamme Anna Żralka etabliert. Der Gemeindevorstand in Jangrot wird aufgefordert dies allen Gemeindeeinwohnern in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und den ungeprüften Geburtshelferinnen in Jangrot und benachbarten Ortschaften die weitere Ausübung der Hebammenpraxis strengstens zu untersagen.

Die k. u. k. Gendarmerie wird den Vollzug dieser Massnahme überwachen und die unqualiefizierten Geburtshelferinnen, die das Verbot übertreten, werden zur strengen administrativen oder gerichtlichen Verantwortung gezogen.

198.

Verkehrsreglement für die k. u. k. Autobuslinie Lublin—Zamość.

§ 1.

Am 10. April 1916 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin—Zamość eröffnet, mit Abfart in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates.

FAHRPLAN

Fahrpreis für jede Teilstrecke				Hinfahrt		STATION		Rückfahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke			
Km.	Mil.	Zivil	20 kg. Gepäck	Stunde					Mil.	Zivil	20 Kg. Gepäck	Km.
				7·25 V. M.	ab	Zamość Postamt	an	1·00				
13	0·80 h	3 K	1 K	8·05	an	Stary Zamość (Nach Bedarf)	ab	12·20	0·80 h	3 K	1 K	13
				8·10	ab	Stary Zamość	an	12·15				
8	0·60 h	2 K	0·50 h	8·35	an	Izbica Gend. Post. Kommando	ab	11·50	0·60 h	2 K	0·50 h	8
				8·45	ab	Izbica	an	11·40				
11	0·70 h	2 K 50	1 K	9·25	an	Krasnostaw Postamt	ab	11·00	0·70 h	2·50 h	1 K	11
				9·35	ab	Krasnostaw	an	10·50				
19	1 K 30	4 K 20	2 K	10·45	an	Fajsłowice (Nach Bedarf)	ab	9·40	1 K 30	4·20 h	2 K	19
				10·50	ab	Fajsłowice	an	9·35				
9	0·60 h	2 K	0·50 h	11·15	an	Piaski Gend. Post. Kommando	ab	9·10	0·60 h	2 K	0·50 h	9
				11·25	ab	Piaski	an	9·00				
8	0·60 h	2 K	0·50 h	11·50	an	Wierzchowiska HH (Nach Bedarf)	ab	8·35	0·60 h	2 K	0·50 h	8
				11·55	ab	Wierzchowiska	an	8·30				
16	1 K 10	3 K 50	1 K 50	1·00	an	Lublin Postamt	ab	7·25 V. M.	1 K 10	3·50 h	1·50 h	16

In jenen Monaten, welche 31 Tage haben, findet am 31 keine Fahrt statt.

Die Autobuslinie ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können jedoch in Abteil. II. Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, befördert werden.

Der Fahrpreis ist **ausnahmslos** von jedermann zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht, 10 kg Reisegepäck mitzunehmen. Bei einem Gewichte über 10 kg ist, und zwar für jede Einheit zu 20 kg der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine ganze berechnet. Höchstgewicht des Reisegepäckes 50 Kilogramm. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions- und ungezieferfrei sind, aufgenommen werden.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung **ausnahmslos** einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur (Postbeamte) eingeteilte Unter-Offizier, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der Unteroffizier berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wägen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.